

Merkblatt Krank zur Schule?

Wenn Kinder krank werden, kommt dies auch für Eltern oft sehr unpassend. Vielleicht ist die aktuelle Belastung am Arbeitsplatz gross, vielleicht stehen private Termine an.

Kinder, die Fieber haben oder sich körperlich unwohl fühlen, sollen trotzdem zu Hause bleiben und sich erholen können. Eltern informieren rechtzeitig Schule und Betreuung. Akut kranke Kinder können im Unterricht und in den Tagesstrukturen nicht betreut werden. Sie werden nach Hause geschickt, sofern jemand zu Hause ist.

Dieses Merkblatt zeigt Handlungsmöglichkeiten für verschiedene Krankheitsbilder auf:



Grippe, starke Erkältung, Fieber

Das Kind bleibt zu Hause und hütet das Bett. Es muss mindestens 24 Stunden ohne Hilfe von Medikamenten fieberfrei sein, bevor es wieder in den Unterricht oder in die Betreuung kommt.



Erbrechen und/oder Durchfall

Das Kind bleibt auf jeden Fall zu Hause, auch wenn es in der Nacht erbrechen musste oder unter Durchfall litt. Es kommt erst wieder in den Unterricht oder in die Betreuung, wenn es während 24 Stunden beschwerdefrei war.



Ansteckende Krankheiten (Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Angina, Masern etc.)

Das Kind bleibt zu Hause, bis es nicht mehr ansteckend ist (Auskunft beim Arzt einholen). Für den Unterrichts- und Betreuungsbesuch sollte es sich wieder gut und fit fühlen.



Erkältung mit Husten und Schnupfen

Bei einer leichten Erkältung steht dem Besuch des Unterrichts und der Betreuung nichts im Wege. Auch in den Wald und ins Turnen kann das Kind mitgehen. Betreffend Schwimmunterricht entscheiden die Eltern über die Teilnahme.



Nach Unfall oder Spitalaufenthalt

Sobald der Arzt es erlaubt, ist das Kind im Unterricht und in der Betreuung wieder herzlich willkommen.

Es ist hilfreich, wenn berufstätige Eltern nach Möglichkeit bereits im Voraus klären, wie sie die Betreuung ihres kranken Kindes organisieren können. Ein gutes Netz von Freunden, Nachbarn, Grosseltern, Paten etc. ist Gold wert.

Gemäss Art. 36 des Arbeitsgesetzes des Bundes (ArG) dürfen Eltern bis zu drei Tage pro Krankheitsfall zu Hause bleiben, um ihr krankes Kind zu pflegen. Dies gilt bei jeder neuen Erkrankung und bei jedem Kind einzeln. Auf der anderen Seite bedeutet es auch, dass Eltern gesetzlich verpflichtet sind, sich um das Wohlergehen ihres kranken Kindes zu kümmern. Zudem darf der Arbeitgeber ein Arztzeugnis verlangen. Nach drei Tagen müssen die Eltern die weitere Betreuung des Kindes organisiert haben.

Das Schweizerische Rote Kreuz unterhält einen Kinderhütendienst für plötzlich erkrankte oder verunfallte Kinder. Eine Betreuerin oder ein Betreuer beaufsichtigt das Kind bei Ihnen zu Hause und verabreicht bei Bedarf auch Medikamente. Verschiedene Krankenkassen leisten im Falle von Krankheit oder Unfall eines Kindes einen Beitrag an einen Kinderhütendienst: www.srk-luzern.ch (Für Sie da/Dienstleistungen > Familie als Fundament > Kinderbetreuung zu Hause).

Bei übertragbaren Krankheiten gelten die kantonalen Empfehlungen und Richtlinien: www.gesundheit.lu.ch/ (Themen > Humanmedizin > Infektionskrankheiten > Informationsblätter).

Weitere Informationen sind in der Broschüre «Stadt Luzern; Volksschule; Überblick und Einblick» zu finden: www.stadtluzern.ch.